

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

Vorlesung und Übung Öffentliches Recht II – SS 2007

Datum	Modul	Titel
15.05.2007	4	Staatshaftung für die Legislative und die Judikative – die Fälle „ Dillenkofer “ (Verb. Rs. C-178/94 u.a. und Rs. C-140/97), „ Köbler “ (Rs. C-224/01), „ Traghetti “ (C-173/03)

A. Grundsätzliches	2
B. Fall „Dillenkofer u.a. gegen Deutschland“	3
I. Szenario.....	3
II. Prüfung	4
1. Voraussetzungen des Staatshaftungsanspruchs.....	4
2. Individualgerichtetheit der Richtlinie.....	4
3. Qualifikation des Verstoßes	5
4. Kausalzusammenhang	6
C. Fall „Köbler gegen Österreich“	7
I. Szenario.....	7
II. Prüfung	9
1. Gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung für die Rechtsprechung - abstrakt?	9
a) Argumente der Beteiligten	9
aa) Köbler, Deutschland, Niederlande und Kommission	9
bb) Österreich, Frankreich und das Vereinigte Königreich	9
b) Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs	10
2. Gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung für die Rechtsprechung – konkret.....	11
a) Art. 39 EG als individualgerichtete Norm	11
b) Qualifizierte Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht	11
D. Fall „Traghetti gegen Italien“	14
I. Szenario.....	14
II. Prüfung	15
1. Argumente der Beteiligten	15
a) TDM und Kommission	15
b) Italienische Regierung	16
aa) Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt.....	16
bb) Haftungsausschluss bei einer Auslegung des EG-Vertrags mit angemessener Begründung	16
2. Würdigung durch den Gerichtshof.....	16
a) Haftungsausschluss bei der Rechtsauslegung und Beweiswürdigung	16
b) Haftungsbegrenzung auf vorsätzliches und grob fehlerhaftes Verhalten	17
c) Ergebnis.....	18

A. Grundsätzliches

Die Staatshaftung ist in der Bundesrepublik Deutschland in § 839 BGB und Art. 34 GG geregelt.

§ 839 BGB [Haftung bei Amtspflichtverletzung]

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Art. 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich wird nach § 839 BGB ein Beamter im haftungsrechtlichen Sinn in Anspruch genommen und diese Verantwortlichkeit mit Art. 34 GG auf den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst dieser Beamte im haftungsrechtlichen Sinne steht, übergeleitet. Es gibt eine vierteilige Prüfung, nämlich

- ein Beamter im haftungsrechtlichen Sinne muss gehandelt oder unterlassen haben;
- eine Amtspflicht muss verletzt worden sein;
- diese Amtspflicht muss „drittbezogen“, d.h. individualgerichtet sein;
- die Amtspflicht muss schuldhaft verletzt worden sein.

Die integrierte Veranstaltung befasst sich mit zwei Fragen:

(1) Inwieweit haftet die Bundesrepublik Deutschland für die Nichtumsetzung von Gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien (Art. 249 Uabs. 3 EG)? Das Besondere an dieser Fragestellung ist, dass der Staat für die Unterlassung des parlamentarisch legitimierten Gesetzgebers haften soll. Hier deutet sich mit dem Gemeinschaftsrecht eine neue Rechtsentwicklung an, weil nach deutschem Recht die Gesetzgebung keine drittbezogene Amtspflicht darstellt¹ (Gesetze sind

¹ Danwitz in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 34, Rn. 112; Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, S. 105.

abstrakt-generell und gerade nicht – wie es der Drittbezug der Amtspflicht vorauszusetzen scheint – konkret-individuell). Die Haftung für gegen Gemeinschaftsrecht verstoßendes Unterlassen unterscheidet sich vom allgemeinen gesetzgeberischen Unterlassen.

(2) Inwieweit haftet die Bundesrepublik Deutschland für Fehler der Rechtsprechung? Grundsätzlich gibt es hier das Spruchrichterprivileg in § 839 Abs. 2 S. 1 BGB, das die Haftung beschränkt.² Die in Teil C und D folgenden Urteile „Köbler“³ und „Traghetti“⁴ zeigen, dass es bei dieser Bewertung unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts nicht bleiben kann.

B. Fall „Dillenkofer u.a. gegen Deutschland“

I. Szenario⁵

Die Europäische Gemeinschaft entschloss sich die Rechtsstellung von Pauschaltouristen zu verbessern und verabschiedete die Richtlinie 90/314/EWG (im Folgenden: Pauschalreiserichtlinie)⁶:

Artikel 7

"Der Veranstalter und/oder Vermittler, der Vertragspartei ist, weist nach, daß im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind."

Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 in ihr mitgliedstaatliches Recht umsetzen – was der deutsche Gesetzgeber bis Mitte 1994 versäumte.⁷ Für Herrn D. hatte diese Nichtumsetzung finanzielle Folgen. Im Jahr 1993 ging der Reiseveranstalter in Konkurs⁸, bei dem Herr D. eine Pauschalreise gebucht hatte. Diese Pauschalreise konnte er aufgrund des Konkurses nicht mehr antreten. Der von ihm vollständig im Voraus entrichtete Reisepreis konnte ihm nicht mehr erstattet werden.

Herr D. argumentiert, dass, wenn die Bundesrepublik die Pauschalreiserichtlinie bereits zum 31. Dezember 1992 in deutsches Recht umgesetzt hätte, der Reiseveranstalter finanzielle Rücklagen buchen oder eine entsprechende Versicherung hätte abschließen müssen. Im Rahmen eines Staatshaftungsanspruches verlangt D von der Bundesrepublik den Ersatz sei-

² Palandt: *Sprau*, § 839, Rn. 63 ff.

³ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#) („Köbler“).

⁴ EuGH, Urteil vom 13.06.2006, [Rs. C-173/03](#) („Traghetti del Mediterraneo SpA in Liquidation gegen Italienische Republik“), EuZW 2006, 561.

⁵ Angelehnt an EuGH, [Verb. Rs. C-178/94 u.a.](#) („Dillenkofer u.a.“), Slg. 1996, I-4845; Vgl. auch: EuGH, [Rs. C-140/97](#) (Rechberger), Slg. 1999, I-3499.

⁶ Richtlinie [90/314/EWG](#) des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, ABl. L 158, S. 59.

⁷ Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, BGBl. I S. 1322.

⁸ Seinerzeit galt noch nicht die Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866). Daher verwendet das Modul die Termini des alten Rechts „Konkurs“ und „Konkursordnung“.

nes Schadens.

Das angerufene Landgericht Bonn zweifelt ob die Voraussetzungen einer Staatshaftung erfüllt sind. Insbesondere argumentiert die Bundesrepublik, dass die Frist für die Umsetzung zu kurz gewesen sei und den Gesetzgeber deswegen kein Verschulden treffe. Im Vorabentscheidungsverfahren (Art. 234 EG) legt es dem EuGH unter anderem folgende Fragen vor:

1. Ist es Zielsetzung der Richtlinie des EG-Ministerrates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (90/314/EWG), den einzelnen Pauschalreisenden über die innerstaatlichen Umsetzungsbestimmungen das individuelle Recht auf Sicherstellung gezahlter Beträge und der Rückreisekosten im Insolvenzfall des Reiseveranstalters zu verleihen?
2. Ist der Inhalt dieses Rechts auf der Grundlage der Richtlinie hinreichend bestimmt? (...)
9. Setzt die Haftung des Mitgliedstaats wegen Verletzung von Gemeinschaftsrecht einen qualifizierten, d. h. offenkundigen und schwerwiegenden Pflichtenverstoß voraus? (...)
11. Lässt sich aus der Francovich-Entscheidung des Gerichtshofes schließen, daß es für den Schadensersatzanspruch wegen Verstosses gegen das Gemeinschaftsrecht auf ein Verschulden generell oder jedenfalls beim pflichtwidrigen Unterlassen normsetzender Akte durch den Mitgliedstaat nicht ankommt?

II. Prüfung

1. Voraussetzungen des Staatshaftungsanspruchs⁹

Bei der Bestimmung der Voraussetzungen des Staatshaftungsanspruches wegen Nichtumsetzung einer europäischen Richtlinie hat sich der Gerichtshof an seiner Rechtsprechung orientiert und verlangt die Einhaltung dreier Kriterien¹⁰

- Die verletzte Rechtsnorm muss bezwecken, dem Einzelnen Rechte zu verleihen („Individualgerichtetheit der Richtlinie“)
- Der Verstoß muss hinreichend qualifiziert sein (hinsichtlich der Inhaber und hinsichtlich des Umfangs des Umsetzungsanspruchs („Qualifikation des Verstoßes“))
- Zwischen dem Verstoß und dem den Geschädigten entstandenen Schaden muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen („Kausalzusammenhang“).

2. Individualgerichtetheit der Richtlinie

In den ersten beiden Fragen der Vorlage geht es darum, ob Art. 7 der Pauschalreiserichtlinie dem einzelnen Reisenden ein Recht auf Erstattung bereits gezahlter Beträge bei Konkurs des Reiseanbieters verleihen soll.

⁹ R. Streinz, Europarecht, Rn. 417 ff.

¹⁰ EuGH, Rn. 21

EuGH:

[...] „Zunächst ist zu prüfen, ob das durch Artikel 7 der Richtlinie vorgeschriebene Ziel die Verleihung eines Rechts an einzelne umfasst.¹¹ Dazu ist auf den Wortlaut von Artikel 7 zu verweisen. Diese Bestimmung schreibt als Ziel ihrer Umsetzung vor, den Veranstalter zu verpflichten, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sicherzustellen.¹² Da diese Sicherstellung den Schutz der Verbraucher gegen die mit der Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der Veranstalter von Pauschalreisen verbundenen wirtschaftlichen Risiken bezweckt, hat der Gemeinschaftsgesetzgeber festgelegt, die Veranstalter zu verpflichten, eine solche Sicherstellung zum Schutz der Verbraucher gegen diese Risiken nachzuweisen.¹³

Folglich besteht das Ziel des Artikels 7 der Richtlinie im Schutz der Verbraucher, denen somit im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters, bei dem sie die Reise gebucht haben, ein Erstattungs- oder Rückreiseanspruch zustehen soll. Jede andere Auslegung würde gegen Sinn und Zweck der Vorschrift verstoßen, da die Sicherheiten, die die Veranstalter nach Artikel 7 der Richtlinie stellen müssen, die Erstattung der vom Verbraucher gezahlten Beträge und seine Rückreise ermöglichen sollen.“¹⁴

Die Richtlinie soll damit dem Einzelnen ein Recht verleihen.

3. Qualifikation des Verstoßes

In der neunten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die Haftung des Mitgliedsstaats wegen Verletzung von Gemeinschaftsrecht einen qualifizierten, d.h. offenkundigen und schwerwiegenden Pflichtenverstoß voraussetzt.

EuGH:

„Trifft also ein Mitgliedstaat – wie in der Rechtssache Francovich u. a. – unter Verstoß gegen Artikel 189 Absatz 3 (heute Art. 249 EG) des Vertrages innerhalb der in einer Richtlinie festgesetzten Frist keinerlei Maßnahmen, obwohl dies zur Erreichung des durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Zieles erforderlich wäre, so überschreitet er offenkundig und erheblich die Grenzen, die der Ausübung seiner Befugnisse gesetzt sind.“¹⁵

¹¹ EuGH, Urteil vom 08.10.1996, [Verb. Rs. C-178/94 u.a.](#), Rn. 33.

¹² EuGH, Urteil vom 08.10.1996, [Verb. Rs. C-178/94 u.a.](#), Rn. 34.

¹³ EuGH, Urteil vom 08.10.1996, [Verb. Rs. C-178/94 u.a.](#), Rn. 35.

¹⁴ EuGH, Urteil vom 08.10.1996, [Verb. Rs. C-178/94 u.a.](#), Rn. 36.

¹⁵ EuGH, Urteil vom 08.10.1996, [Verb. Rs. C-178/94 u.a.](#), Rn. 26.

Die elfte Frage soll klären, ob es für die Frage der Haftung des Mitgliedstaates auf ein Verschulden generell oder jedenfalls beim pflichtwidrigen Unterlassen normsetzender Akte durch den Mitgliedstaat nicht ankommt.

EuGH:

„Ein solcher Verstoß begründet folglich für den Einzelnen einen Entschädigungsanspruch, wenn das durch die Richtlinie vorgeschriebene Ziel die Verleihung von Rechten an ihn umfasst, deren Inhalt auf der Grundlage der Richtlinie bestimmt werden kann, und ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat auferlegte Verpflichtung und dem den Geschädigten entstandenen Schaden besteht, ohne dass noch andere Voraussetzungen zu berücksichtigen wären.¹⁶

Insbesondere kann die Entschädigung weder davon abhängig gemacht werden, dass der Gerichtshof zuvor einen dem Staat zuzurechnenden Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht feststellt, noch davon, dass dem staatlichen Amtsträger, dem der Verstoß zuzurechnen ist, ein Verschulden trifft.¹⁷“

Damit ist ein Verschulden des Mitgliedstaates keine Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch.

4. Kausalzusammenhang

Ob im Fall „Dillenkofer u.a.“ der zur Begründung des Entschädigungsanspruches erforderliche unmittelbare Kausalzusammenhang zwischen dem mitgliedstaatlichen Gemeinschaftsrechtsverstoß und dem Schaden auf Klägerseite gegeben ist, klärt der Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nicht, da ihm eine entsprechende Frage nicht vorgelegt worden ist.

Insgesamt ist aber hier der Kausalzusammenhang unproblematisch, weil die Nichtumsetzung der Richtlinie ursächlich für die Nichtrealisierbarkeit des Erstattungsanspruchs von D ist.¹⁸ In den Fällen, in denen der Vertragsschluss vor dem 1.1.1993 lag wies das LG Bonn den Scha-

¹⁶ EuGH, Urteil vom 08.10.1996, [Verb. Rs. C-178/94 u.a.](#), Rn. 27.

¹⁷ EuGH, Urteil vom 08.10.1996, [Verb. Rs. C-178/94 u.a.](#), Rn. 28.

¹⁸ In den Fällen, in denen ein Vertragsschluss nach dem 31.12.1992 vorlag, war Deutschland dem Grunde nach zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Die ca. 9000 bis dahin geltend gemachten Schadensersatzforderungen mussten im Folgenden abgewickelt werden. Ca. 250 Fälle wurden gerichtlich anhängig gemacht. Lediglich um die 20 Fälle gelangten in die zweite Instanz. Von einem Gesamtbetrag der Forderungen i.H.v. ca. 20 Mio. DM wurden nur Zahlungen i.H.v. ca. 11 Mio. geleistet, weil viele Forderungen unbegründet waren, vgl. Stöhr: Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinie - Eine Bilanz, NJW 1999, 1063 ff.

densersatzanspruch ab.¹⁹

C. Fall „Köbler gegen Österreich“

I. Szenario²⁰

Gerhard Köbler stand seit zehn Jahren als ordentlicher Universitätsprofessor in Innsbruck in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum österreichischen Staat. Er beantragte die Zuerkennung der besonderen Dienstalterszulage nach § 50a GG. Voraussetzung hierfür ist, dass 15 Jahre Dienstzeit an österreichischen Universitäten abgeleistet worden sind.

§ 50a GG:

Einem Universitätsprofessor (§ 21 UOG 1993) und einem ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der eine fünfzehnjährige Dienstzeit in dieser Verwendungsgruppe im Dienstinland an österreichischen Universitäten (Hochschulen) aufweist und vier Jahre im Dienststand im Bezug der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 4 gestanden ist, gebührt ab dem Zusammentreffen beider Voraussetzungen eine ruhegenussfähige besondere Dienstalterszulage in der Höhe der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 4.“

Der Antrag Köblers wurde abgelehnt, da dieser nicht die erforderlichen 15 Jahre an einer österreichischen Universität abgeleistet hatte. Köbler wehrte sich hiergegen gerichtlich mit der Begründung, er habe zwar nicht die erforderliche Zeit an österreichischen Universitäten als Hochschullehrer gearbeitet, zusammengerechnet mit der Zeit, die er an Universitäten anderer europäischer Mitgliedstaaten gelehrt habe, weise er aber eine fünfzehnjährige Dienstzeit auf. Die Nichtberücksichtigung der Dienstzeiten in anderen Mitgliedstaaten stelle eine gemeinschaftsrechtlich nicht gerechtfertigte, mittelbare Diskriminierung dar.

Im Urteil „Schöning-Kougebetopoulou“²¹ entschied der Europäische Gerichtshof, dass es eine ungerechtfertigte Diskriminierung ist, wenn die von Angestellten des öffentlichen Dienstes bereits im europäischen Ausland geleistete vergleichbare Dienstzeit bei der Ermittlung ihrer Vergütungsgruppe unberücksichtigt bleibt (Verstoße gegen Art. 48 EG a.F. – jetzt Art. 39 EG – und Art. 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 1612/68)

Art. 48 EG a.F. jetzt Art. 39 EG:

- (1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.
- (2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,

¹⁹ LG Bonn, Urteil vom 06.06.1994 – 1 O 317/93 = NJW 1994, 2492 ff.

²⁰ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#) („Köbler“).

²¹ EuGH, Urteil vom 15.01.1998, [Rs. C-15/96](#), Slg. 1998, I-47.

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
 - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
 - c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
 - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Verordnung Nr. 1612/68:

„(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung, nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer.

...

(4) Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Kollektivvereinbarungen betreffend Zugang zur Beschäftigung, Beschäftigung, Entlohnung und alle übrigen Arbeits- und

Kündigungsbedingungen sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, diskriminierende Bedingungen vorsehen oder zulassen.“

Dieser Rechtsprechung zufolge hätte der Verwaltungsgerichtshof die europäischen Dienstzeiten Köblers berücksichtigen müssen.

Dennoch wies er die Beschwerde Köblers zurück. Er begründete dies damit, dass die Dienstalterszulage eine Treueprämie darstelle. Dies rechtfertige eine Abweichung von den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Köbler war der Ansicht, dieses Urteil sei mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar und erhob deshalb beim Landesgericht für Zivilsachen eine **neue Klage** gegen die Republik Österreich auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs entstanden sei (Nichtauszahlung der Dienstzulage).

Das Landesgericht für Zivilsachen ging davon aus, dass die Auslegung des Gemeinschaftsrechts im vorliegenden Fall „ungewiss“ sei und legte daher die Sache dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung (Art. 234 EG) vor. Er formulierte folgende Fragen:

1. Ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach es für die Auslösung der Staatshaftung wegen eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht gleichgültig ist, welches Organ eines Mitgliedstaats diese Verletzung zu vertreten hat (z. B. Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame), auch auf jenen Fall anzuwenden, wenn es sich bei dem angeblich gemeinschaftsrechtswidrigen Organverhalten um ein Erkenntnis eines Höchstgerichts eines Mitgliedstaats handelt, wie im vorliegenden Fall um den Verwaltungsgerichtshof?

2. Falls die Frage 1 bejaht wird:

Ist die Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach es Sache der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats ist, zu bestimmen, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig ist, in denen es um individuelle, auf dem Gemeinschaftsrecht beruhende Rechte geht (z. B. Urteil Dorsch Consult), auch auf

jenen Fall anzuwenden, wenn es sich bei dem angeblich gemeinschaftswidrigen Organverhalten um das Urteil eines Höchstgerichts eines Mitgliedstaats handelt, wie im vorliegenden Fall um den Verwaltungsgerichtshof?

3. Falls die Frage 2 bejaht wird:

Widerspricht die im oben dargestellten Urteil des Verwaltungsgerichtshofs geäußerte Rechtsmeinung, wonach es sich bei der besonderen Dienstalterszulage um eine Art Treueprämie handele, einer Norm des unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts, insbesondere dem mittelbaren Diskriminierungsverbot des Artikels 48 EG-Vertrag und der dazu ergangenen einschlägigen und gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofes?

4. Falls die Frage 3 bejaht wird:

Handelt es sich bei dieser verletzten Norm des unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts um eine solche, die für die im Ausgangsverfahren klagende Partei ein subjektives Recht begründet?

5. Falls die Frage 4 bejaht wird:

Verfügt der Europäische Gerichtshof aufgrund des Inhalts des Vorabentscheidungsersuchens über alle Informationen, um selbst beurteilen zu können, ob der Verwaltungsgerichtshof im geschilderten Sachverhalt des Ausgangsverfahrens den ihm zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum offenkundig und erheblich überschritten hat, oder überlässt er die Beantwortung dieser Frage dem vorliegenden österreichischen Gericht?

II. Prüfung

1. Gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung für die Rechtsprechung - abstrakt?

Die ersten beiden Fragen wollen geklärt wissen, ob ein Mitgliedstaat auch für die Schäden haftet, die dadurch entstehen, dass ein letztinstanzliches Gericht mit seinem Urteil gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

a) Argumente der Beteiligten

aa) Köbler, Deutschland, Niederlande und Kommission

Köbler sowie weitere Beteiligte des Rechtsstreits sind der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat auch dann haftet, wenn sich der Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht aus einem letztinstanzlichen Urteil ergibt. Allerdings sei diese Haftung verschiedenen einschränkenden Voraussetzungen zu unterwerfen.²² Der erforderliche „hinreichend qualifizierte Verstoß“ gegen Gemeinschaftsrecht soll vorliegen, wenn der Fehler in der Rechtsprechung objektiv unvertretbar erscheine und subjektiv vorsätzlich sei²³ bzw. wenn das nationale Gericht seine Befugnisse ganz offenkundig überschreite oder das Gemeinschaftsrecht in seiner Bedeutung und Tragweite ganz offenkundig verkenne²⁴.

bb) Österreich, Frankreich und das Vereinigte Königreich

Andere Beteiligte hingegen wollen

²² EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 16.

²³ So die deutsche Regierung, EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 17.

²⁴ So die Kommission, EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 19.

- der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen,
- dem Grundsatz der Rechtssicherheit,
- der richterlichen Unabhängigkeit und
- der Stellung der Judikative

den Vorrang vor dem Rechtsschutzinteresse des Betroffenen einräumen und verneinen die Haftung der Mitgliedstaaten für letztinstanzliche Urteile der nationalen Gerichte.²⁵

b) Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Gerichtshof betont zunächst, dass die Haftung der Mitgliedstaaten für Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht unabhängig davon besteht, welches mitgliedstaatliche Organ durch sein Handeln oder Unterlassen den Verstoß begangen hat.²⁶

EuGH:

„In Anbetracht der entscheidenden Rolle, die die Judikative beim Schutz der dem Einzelnen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen zustehenden Rechte spielt, wäre die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen beeinträchtigt und der Schutz der durch sie begründeten Rechte gemindert, wenn der Einzelne unter bestimmten Voraussetzungen dann keine Entschädigung erlangen könnte, wenn seine Rechte durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verletzt werden, der einer Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts eines Mitgliedstaats zuzurechnen ist“.²⁷

„Demnach verlangt der Schutz der Rechte des Einzelnen, der sich auf das Gemeinschaftsrecht beruft, zwingend, dass diesem das Recht zustehen muss, vor einem nationalen Gericht den Ersatz des Schadens zu verlangen, der auf die Verletzung seiner Rechte durch eine Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts zurückzuführen ist.“²⁸

Der Gerichtshof betont, dass der Grundsatz der Rechtskraft, die richterliche Unabhängigkeit und Autorität genauso wie die Frage nach dem für solche Staatshaftungsfragen zuständigen Gericht an der grundsätzlichen Haftung des Mitgliedstaates für gemeinschaftsrechtswidrige letztinstanzliche Urteile nichts ändert.²⁹ Um eine Haftung zu bejahen müssen folgende drei Voraussetzungen gegeben sein – die den Voraussetzungen der Staatshaftung bei legislativem Unterlassen (siehe oben Urteil „Dillenkofer ./ Deutschland“) entsprechen:

²⁵ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 20 ff.

²⁶ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 31.

²⁷ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 33.

²⁸ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 36.

²⁹ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 38 ff.

- Die verletzte Rechtsnorm muss bezwecken, dem Einzelnen Rechte zu verleihen;
- Der Verstoß muss hinreichend qualifiziert sein;
- Zwischen dem Verstoß und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen.³⁰

EuGH:

„Was des Näheren die zweite dieser Voraussetzungen und ihre Anwendung bei der Prüfung einer Haftung des Staates für eine Entscheidung eines nationalen letztinstanzlichen Gerichts angeht, so sind - wie auch die Mitgliedstaaten vorgetragen haben, die in dieser Rechtssache Erklärungen eingereicht haben - die Besonderheit der richterlichen Funktion sowie die berechtigten Belange der Rechtssicherheit zu berücksichtigen. Der Staat haftet für eine solche gemeinschaftsrechtswidrige Entscheidung nur in dem Ausnahmefall, dass das Gericht **offenkundig** gegen das geltende Recht verstoßen hat.³¹ [...]

Ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht ist jedenfalls dann hinreichend qualifiziert, wenn die fragliche Entscheidung die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes offenkundig verkennt.“³²

Demnach haften die Mitgliedstaaten auch für Gemeinschaftsrechtsverstöße, die sich aus den Urteilen letztinstanzlicher nationaler Gerichte ergeben, wenn diese Gerichte individualgerichtete Normen unzutreffend auslegen – und zwar offenkundig unzutreffend auslegen – und der Kausalzusammenhang gegeben ist.

2. Gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung für die Rechtsprechung – konkret

a) Art. 39 EG als individualgerichtete Norm

Die möglicherweise verletzten Rechtsnormen sind Art. 39 Abs. 3 lit. b) (Ex.-Art. 48) EG und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/86. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit verbietet jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und verleiht dem Einzelnen damit auch ein Recht.

b) Qualifizierte Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht

Mit der dritten Frage soll geklärt werden, ob Art. 39 Abs. 3 lit. b) (Ex.-Art. 48) EG und Art. 7

³⁰ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 51 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 04.07.2000, [Rs. C-424/97](#), „Haim“, Slg. 2000, I-5123, Rn. 36.

³¹ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 53.

³² EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 56.

Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/86 der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entgegensteht.

EuGH:

„Demnach schließt § 50a GG jede Möglichkeit aus, bei der Gewährung der besonderen Dienstalterszulage Dienstzeiten zu berücksichtigen, die ein Universitätsprofessor in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Österreich geleistet hat.³³

Eine solche Regelung kann die Freizügigkeit der Arbeitnehmer unter zwei Gesichtspunkten behindern.³⁴

Zum einen benachteiligt sie Wanderarbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten als der Republik Österreich, da Dienstzeiten, die diese als Universitätsprofessoren in diesen Mitgliedstaaten abgeleistet haben, nur deshalb nicht anerkannt werden, weil sie nicht an einer österreichischen Universität abgeleistet wurden.³⁵

Zum anderen behindert diese unbedingte Weigerung, in anderen Mitgliedstaaten als der Republik Österreich abgeleistete Dienstzeiten eines Universitätsprofessors anzuerkennen, die Freizügigkeit der in Österreich ansässigen Arbeitnehmer, da sie diese davon abhalten kann, das Land zu verlassen, um von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch zu machen. Denn bei einer Rückkehr nach Österreich würden ihre Beschäftigungsjahre als Universitätsprofessor in einem anderen Mitgliedstaat, d. h. in Ausübung einer vergleichbaren Tätigkeit, für die besondere Dienstalterszulage nach § 50a GG nicht berücksichtigt.³⁶ [...]

Eine Maßnahme wie die Gewährung der besonderen Dienstalterszulage nach § 50a GG beeinträchtigt folglich die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, was gemäß Artikel 48 EG-Vertrag und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1612/68 grundsätzlich untersagt ist. Eine solche Maßnahme wäre nur dann zulässig, wenn sie einen mit dem EG-Vertrag vereinbaren legitimen Zweck verfolgte und aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre. Zudem müsste ihre Durchführung zur Erreichung des verfolgten Zweckes geeignet sein, und dürfte nicht über das hierzu Erforderliche hinausgehen.³⁷ [...]

Zwar ist nicht auszuschließen, dass das Ziel der Bindung der Arbeitnehmer an ihre Arbeitgeber im Rahmen einer Politik der Forschung und der Hochschullehre einen zwingenden Grund

³³ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 71.

³⁴ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 72.

³⁵ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 73.

³⁶ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 74.

³⁷ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 77.

des Allgemeininteresses darstellt. Angesichts der besonderen Merkmale der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Maßnahme kann die mit ihr verbundene Beeinträchtigung jedoch nicht mit diesem Ziel gerechtfertigt werden.³⁸ [...]

Die im Ausgangsverfahren in Rede stehende besondere Dienstalterszulage bewirkt daher nicht nur eine Honorierung der Treue des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber. Sie führt auch zu einer Abschottung des Arbeitsmarkts für Universitätsprofessoren in Österreich und widerspricht dem Wesen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer.³⁹

Der Gerichtshof kommt damit zu dem Ergebnis, dass die diskriminierende Wirkung der Auszahlung der besonderen Dienstalterszulage nach § 50a GG nicht durch die Einstufung als Treueprämie gerechtfertigt werden kann. Diese Einstufung stellt nämlich keinen zwingenden Grund des Allgemeinwohls dar. Demnach liegt ein Verstoß gegen Art. 39 Abs. 3 lit. b) (Ex.-Art. 48) EG und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/86 vor.⁴⁰

Dieser Verstoß müsste auch qualifiziert sein. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist der Fehler der Rechtsprechung nicht offenkundig und damit auch nicht hinreichend qualifiziert.⁴¹

EuGH:

Das Gemeinschaftsrecht regelt nämlich die Frage, ob eine Maßnahme wie eine Treueprämie, die den Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber bindet, aber zugleich die Arbeitnehmerfreizügigkeit beeinträchtigt, gerechtfertigt und somit mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein kann, nicht ausdrücklich. Diese Frage war auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofes noch nicht beantwortet worden. Darüber hinaus lag die Antwort nicht auf der Hand.⁴²

Der Gerichtshof kommt damit zu dem Ergebnis, dass es an den Voraussetzungen für die Haftung Österreichs für das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs fehlt, weil der Verstoß nicht offenkundig war. Köbler wird damit in seinem Schadensersatzprozess vor dem Landesgericht für Zivilsachen keinen Erfolg haben, obwohl das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs bestätigtermaßen falsch war.

³⁸ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 83.

³⁹ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 86.

⁴⁰ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 88.

⁴¹ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 120 ff.

⁴² EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), Rn. 122.

D. Fall „Traghetti gegen Italien“

I. Szenario⁴³

Die beiden konkurrierenden Fährunternehmen Traghetti del Mediterraneo SpA (im Folgenden kurz TDM) und Tirrenia di Navigazione (im Folgenden kurz Tirrenia) unterhielten beide Fährverbindungen zwischen dem italienischen Festland, Sardinien und Sizilien. 1981 verklagte TDM die Tirrenia auf Ersatz des Schadens, den sie durch Tirrenias Niedrigpreispolitik erlitten habe. Die Tirrenia habe (in Widerspruch zu EG-Recht) ihre marktbeherrschende Stellung ausgenutzt und gegen EG-Recht verstoßende Beihilfen erhalten (Art. 81, 82, 86 und 87 EG).

Diese Klage wurde von sämtlichen italienischen Instanzgerichten mit dem Hinweis abgewiesen, dass Verstöße gegen das EG-Recht nicht vorlägen. Das letztinstanzliche Gericht, der „Corte suprema di cassazione“ (Kassationsgerichtshof), weigerte sich, den Europäischen Gerichtshof mit den streitgegenständlichen Beihilfen zu befassen (Vorabentscheidungsverfahren, Art. 234 EG). Vom EuGH wurde also nicht geklärt, ob die Beihilfen gemeinschaftsrechtsgemäß waren.

Daraufhin erhebt TDM vor dem Tribunale Genua eine **neue Klage** gegen den italienischen Staat auf Ersatz des Schadens, der ihr durch die fehlerhafte Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs entstanden sei. Die (unterbliebene) Vorlage hätte nach Auffassung von TDM dazu geführt, dass der EuGH die Rechtswidrigkeit der Beihilfen festgestellt und sie den Prozess gewonnen hätte. Hinsichtlich der Schadensersatzansprüche verweist Italien auf ein italienisches Gesetz, das Schadensersatzansprüche nur dann gewährt, wenn

- der Richter vorsätzlich oder grob fehlerhaft geurteilt hat.

Kein Schadensersatz soll darüber hinaus gewährt werden, wenn

- der Richter Rechtsvorschriften auslegt und den Sachverhalt würdigt.

Artikel 2 des Gesetzes Nr. 117/88:

„1. Jeder, der aufgrund eines Verhaltens, einer Maßnahme oder einer Verfügung, das bzw. die ein Richter vorsätzlich oder grob fehlerhaft in Ausübung seiner Aufgaben gezeigt bzw. erlassen hat, oder aufgrund einer Rechtsverweigerung einen rechtswidrigen Schaden erlitten hat, kann wegen Ersatzes des erlittenen Vermögensschadens sowie der Nichtvermögensschäden, die sich aus dem Verlust der persönlichen Freiheit ergeben, gegen den Staat vorgehen.

2. Die Auslegung der Rechtsvorschriften und die Sachverhalts- und Beweiswürdigung im Rahmen der

⁴³ EuGH, Urteil vom 13.06.2006, [Rs. C-173/03](#) („Traghetti del Mediterraneo SpA in Liquidation gegen Italienische Republik“), EuZW 2006, 561.

Ausübung der Rechtsprechungsaufgaben können keine Haftung auslösen.

3. Grob fehlerhaftes Verhalten liegt vor bei:
 - a) einem schwerwiegenden Gesetzesverstoß aufgrund unentschuldbarer Fahrlässigkeit;
 - b) der Bejahung eines nach den Verfahrensakten unbestreitbar ausgeschlossenen Umstands aufgrund unentschuldbarer Fahrlässigkeit;
 - c) der Verneinung eines aus den Verfahrensakten unbestreitbar hervorgehenden Umstands aufgrund unentschuldbarer Fahrlässigkeit; [...]"

Wenn man dieses italienische Gesetz zugrunde legte, könnte TDM keinen Schadensersatzanspruch geltend machen. Bei der Nichtvorlage an den EuGH handelt es sich um eine Auslegung von Rechtsvorschriften und bei der Anwendung europäischen Wettbewerbsrechts um eine Würdigung von Sachverhalten. TDM behauptet aber, dass dieses Gesetz mit Gemeinschaftsrecht unvereinbar sei. Das Tribunale Genua setzte das Verfahren wegen der bestehenden Zweifel aus und legte dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

„...2. Sofern ein Mitgliedstaat für Fehler seiner Richter bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts und insbesondere dafür haftet, dass ein letztinstanzliches Gericht im Sinne des Artikels 234 Absatz 3 EG eine Vorlage an den Gerichtshof unterlässt, stehen dann einer solchen Haftung nationale Rechtsvorschriften über die Staatshaftung für von Richtern begangene Fehler entgegen – und verstoßen deshalb gegen die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts –, wonach

- die Haftung für die in Ausübung der Rechtsprechungstätigkeit vorgenommene Auslegung von Rechtsvorschriften sowie Sachverhalts- und Beweiswürdigung ausgeschlossen ist,
- die Haftung des Staates auf Fälle von Vorsatz und grob fehlerhaftem Verhalten des Richters begrenzt wird?“

II. Prüfung

In dem Vorabentscheidungsverfahren geht es um die Frage, ob die in dem Urteil „Köbler“⁴⁴ grundsätzlich bejahte Haftung von Mitgliedstaaten für die Rechtsprechungstätigkeit durch die hier in Frage stehende Vorschrift des Art. 2 des Gesetzes 117/88 relativiert oder zumindest eingeschränkt werden kann. Hierbei ist zu klären, ob

- erstens ein vollständiger Haftungsausschluss mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, wenn sich der Verstoß aus einer Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch das Gericht ergibt und
- zweitens ob diese Haftung im Übrigen auf Fälle von Vorsatz und grob fehlerhaftem Verhalten des Richters begrenzt werden darf.

1. Argumente der Beteiligten

a) TDM und Kommission

Die TDM und die Kommission sind zunächst der Ansicht, dass eine solche nationale gesetzli-

che Regelung nicht mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehe. Die Sachverhalts- und Beweiswürdigung ebenso wie die Auslegung von Rechtsvorschriften gehöre zur Rechtsprechungstätigkeit, die vom Staat ausgeübt wird. Die in Frage stehende Regelung führe dazu, dass der Staat bei Verstößen der Richter gegen Gemeinschaftsrecht von jeglicher Haftung befreit würde.

„[...] würde ein in solchen Fällen bestehender Ausschluss der Haftung des Staates für dem Einzelnen durch die Ausübung dieser Tätigkeit entstandene Schäden in der Praxis dazu führen, dass der Staat von jeglicher Haftung für der rechtsprechenden Gewalt zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht befreit würde.“⁴⁵

b) Italienische Regierung

aa) Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt

Die italienische Regierung ist der Ansicht, dass die betreffende nationale Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht deshalb vereinbar sei, weil sie einen angemessenen Ausgleich zwischen der notwendigen Erhaltung der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und dem Bedürfnis auf Rechtssicherheit einerseits und der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes für den Betroffenen andererseits gewährleiste.⁴⁶

bb) Haftungsausschluss bei einer Auslegung des EG-Vertrags mit angemessener Begründung

Daher geht die Regierung davon aus, dass eine entsprechende Haftung – sofern man sie denn überhaupt anerkenne – auf die Fälle beschränkt werden muss, in denen ein hinreichender Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht festgestellt werden könne. Selbst diese Haftung müsse aber ausgeschlossen sein, wenn ein nationales Gericht einen Rechtsstreit auf der Grundlage der Auslegung von EG-Vorschriften entschieden hat und diese Auslegung im Urteil angemessen begründet wird.⁴⁷

2. Würdigung durch den Gerichtshof

a) Haftungsausschluss bei der Rechtsauslegung und Beweiswürdigung

Der Gerichtshof bezieht sich in seiner Stellungnahme hauptsächlich auf sein Urteil im Fall

⁴⁴ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), „Köbler“, Slg. I-10239.

⁴⁵ EuGH, Urteil vom 13.06.2006, [Rs. C-173/03](#), Rn. 25.

⁴⁶ EuGH, Urteil vom 13.06.2006, [Rs. C-173/03](#), Rn. 28.

⁴⁷ EuGH, Urteil vom 13.06.2006, [Rs. C-173/03](#), Rn. 29.

„Köbler“⁴⁸. Er stellt fest, dass der Schutz der Rechte des Einzelnen gemindert wäre, wenn dieser nicht die Möglichkeit hätte unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für diejenigen Schäden zu erlangen, die ihm durch die gemeinschaftsrechtswidrige Rechtsprechung eines letztinstanzlichen Gerichts entstanden sind.

EuGH:

„[...] er hat daraus geschlossen, dass der Schutz dieser Rechte gemindert – und die volle Wirksamkeit dieser Bestimmung beeinträchtigt – wäre, wenn der Einzelne nicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung für die Schäden erlangen könnte, die ihm durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, der einer Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts zuzurechnen ist.“⁴⁹

Die Rechtsauslegung und Beweiswürdigung stellten wesentliche Aspekte der Rechtsprechungstätigkeit dar, sodass ein Ausschluss der Haftung in diesem Zusammenhang faktisch dazu führte, dass der Staat in fast jedem Fall von seiner Haftung befreit würde.

EuGH:

„Unter diesen Umständen jede Möglichkeit einer Haftung des Staates auszuschließen, weil der dem nationalen Gericht vorgeworfene Verstoß die von diesem vorgenommene Sachverhalts- oder Beweiswürdigung betrifft, würde ebenfalls dazu führen, dass der im Urteil Köbler angeführte Grundsatz in Bezug auf einem letztinstanzlichen nationalen Gericht zuzurechnende offenkundige Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht seiner praktischen Wirkung beraubt würde.“⁵⁰

Ein Haftungsausschluss bei der Rechtsauslegung und Beweiswürdigung ist also gemeinschaftsrechtswidrig.

b) Haftungsbegrenzung auf vorsätzliches und grob fehlerhaftes Verhalten

Der EuGH will nicht eindeutig judizieren, dass bei einem offenkundigen Fehler („Köbler-Rechtsprechung“) immer eine grobe Fehlerhaftigkeit vorliegt. Deshalb sind seine weiteren Ausführungen schwer nachvollziehbar. Jedenfalls wird deutlich, dass es einen gemeinschaftsrechtlichen, unabdingbaren Minimalhaftungstatbestand gibt – nämlich die Haftung für offenkundige Fehler.

⁴⁸ EuGH, Urteil vom 30.09.2003, [Rs. C-224/01](#), „Köbler“, Slg. I-10239.

⁴⁹ EuGH, Urteil vom 13.06.2006, [Rs. C-173/03](#), Rn. 31.

⁵⁰ EuGH, Urteil vom 13.06.2006, [Rs. C-173/03](#), Rn. 40.

EuGH:

„Aufgrund der Besonderheit der richterlichen Funktion sowie der berechtigten Belange der Rechtssicherheit haftet der Staat in einem solchen Fall allerdings nicht unbegrenzt. Wie der Gerichtshof entschieden hat, haftet er nur in dem Ausnahmefall, dass das letztinstanzliche nationale Gericht offenkundig gegen das geltende Recht verstoßen hat.“⁵¹

Zu den Kriterien hinsichtlich der Natur oder des Grades des Verstoßes, stellt der Gerichtshof fest, dass diese zwar grundsätzlich vom nationalen Recht festgelegt werden können, setzt hierfür aber Grenzen:

EuGH:

„[...] Doch können mit diesen Kriterien auf keinen Fall strengere Anforderungen aufgestellt werden, als sie sich aus der Voraussetzung eines offenkundigen Verstoßes gegen das geltende Recht ergeben [...]“.⁵²

Der Gerichtshof erklärt ergänzend, dass neben den oben genannten Voraussetzungen auch noch die weiteren Voraussetzungen für die Bejahung eines Staatshaftungsanspruchs gegeben sein müssen:

EuGH:

„Ein Entschädigungsanspruch entsteht somit, sofern die letztgenannte Voraussetzung erfüllt ist, wenn nachgewiesen ist, dass die verletzte Rechtsvorschrift bezweckt, dem Einzelnen ein Recht zu verleihen und zwischen dem geltend gemachten offenkundigen Verstoß und dem dem Betroffenen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht“.⁵³

c) Ergebnis

Als Antwort auf die Frage des italienischen vorlegenden Gerichts erklärt der Gerichtshof die nationale Regelung des Art. 2 des Gesetzes 117/88 für nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

EuGH:

„[...] ist, zu antworten, dass das Gemeinschaftsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die allgemein die Haftung des Mitgliedsstaats für Schäden ausschließt, die dem Einzel-

⁵¹ EuGH, Urteil vom 13.06.2006, [Rs. C-173/03](#), Rn. 32.

⁵² EuGH, Urteil vom 13.06.2006, [Rs. C-173/03](#), Rn. 44.

⁵³ EuGH, Urteil vom 13.06.2006, [Rs. C-173/03](#), Rn. 45.

nen durch einen einem letztinstanzlichen Gericht zuzurechnenden Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, wenn sich dieser durch dieses Gericht ergibt. Das Gemeinschaftsrecht steht ferner nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die diese Haftung auf Fälle von Vorsatz oder grob fehlerhaftem Verhalten des Richtern begrenzen, sofern diese Begrenzung dazu führt, dass die Haftung des betreffenden Mitgliedstaats in weiteren Fällen ausgeschlossen ist, in denen ein offenkundiger Verstoß gegen das anwendbare Recht [...] begangen wurde.“⁵⁴

Das Tribunale Genua wird jetzt also weiter den von der TDM geltend gemachten Schadensersatzanspruch prüfen müssen.

⁵⁴ EuGH, Urteil vom 13.06.2006, [Rs. C-173/03](#), Rn. 46.